



Absichtserklärung

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das **Bundesamt für Sport BASPO**
handelnd durch **Matthias Remund, Direktor**
und **Herr Wilhelm Rauch, Leiter Recht**

(nachfolgend "*Bund*" oder "*BASPO*")

und dem
Verein
Swiss Ice Hockey Federation,
Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg
handelnd durch **Herrn Michael Rindlisbacher, Präsident**
und **Herrn Denis Vaucher, Direktor National League und Swiss League**

(nachfolgend "*Swiss Ice Hockey*")

I. Ausgangslage

Swiss Ice Hockey ersucht den Bund um Unterstützung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie. Eine solche Unterstützung bedingt, Grundsatzbeschlüsse sowohl des Bundesrats wie des Parlaments. Die Beschlüsse bedingen auch die Anpassung von rechtlichen Grundlagen.

II. Absicht

Bevor von Seiten des Bundes die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den rechtlichen Grundlagen an die Hand genommen wird, muss Klarheit darüber geschaffen werden, dass Swiss Ice Hockey den mit der Gewährung der Unterstützung verbundenen Rahmenbedingungen zustimmt. BASPO und Swiss Ice Hockey vereinbaren daher folgende Absichtserklärung.

III. Verpflichtung

Swiss Ice Hockey verpflichtet sich unter Vorbehalt, dass der Bundesrat und das Parlament die entsprechenden Grundsatzbeschlüsse fassen, mit dem Bund einen Darlehensvertrag abzuschliessen, der folgende Eckwerte umfasst.

1. Darlehen:

- 1.1 Unter der Voraussetzung, dass Swiss Ice Hockey den Spielbetrieb in der Saison 2020/2021 aufnimmt, gewährt der Bund Swiss Ice Hockey ein Darlehen im Umfang von

- Höchstens 25% des betrieblichen Aufwandes (Basis 2018/2019, durch Swiss Ice Hockey zu belegen), jedoch höchstens 75 Mio. Franken für den Fall, dass der Spielbetrieb als Folge der Covid-Massnahmen bis Ende 2020 ohne oder mit eingeschränkter Zuschauerpräsenz durchgeführt werden muss. Rückzahlbar innert 5 Jahren, Amortisation linear ab 2022.
 - Zusätzlich höchstens 25% des betrieblichen Aufwandes (Basis 2018/2019, durch Swiss Ice Hockey zu belegen), jedoch höchstens 75 Mio. Franken für den Fall, dass der Spielbetrieb als Folge der Covid-Massnahmen auch nach dem 1. Januar 2021 ohne oder mit eingeschränkter Zuschauerpräsenz durchgeführt werden muss. Rückzahlbar innert 10 Jahren, Amortisation linear ab 2022.
- 1.2 Swiss Ice Hockey leitet das empfangene Darlehen auf Gesuch der Klubs, jedoch je Klub höchstens anteilmässig im Rahmen dessen Umsatzanteils an der Gesamtliga, an diese weiter.

2 Sicherheiten:

- 2.1 Swiss Ice Hockey vereinbart mit denjenigen Klubs die einen Darlehensanteil beziehen, eine Darlehensrückzahlung an den Bund im Umfang von mindestens jährlich 30% ihrer Einnahmen aus den Medienübertragungs- und Marketingrechten.
- 2.2 Die Klubs die einen Darlehensanteil beziehen, haften gemäss ihrem Umsatzanteil (Basis 2018/2019, durch Swiss Ice Hockey zu belegen) solidarisch für die Rückzahlung des Gesamtdarlehens.
- 2.3 Swiss Ice Hockey stellt zusätzlich Garantien, Sicherheiten oder vertragliche Zusicherungen bereit, damit insgesamt mindestens 35% des Darlehens besichert sind.

3. Weitere Bedingungen

- 3.1 Solange ein Klub über einen Darlehensanteil verfügt, gilt ein Dividenden- und Aktivdarlehensverbot. Bestehende Darlehen dürfen damit nicht vorzeitig zurückbezahlt werden.
- 3.2 Solange ein Klub über einen Darlehensanteil verfügt, hat er seine Nachwuchsabteilungen mindestens im gleichen Umfang weiterzuführen, wie vor der Covid-Krise.
- 3.3 Nach der Auszahlung des ersten Darlehensanteils darf der Durchschnitt aller Einkommen inkl. Prämien, Boni etc. der am Ligabetrieb teilnehmenden Spieler von Klubs, welche einen Darlehensanteil beanspruchen nicht erhöht werden. Innert drei Jahren nach der Auszahlung des ersten Darlehensanteils muss der Durchschnitt aller Einkommen inkl. Prämien, Boni etc. der am Ligabetrieb teilnehmenden Spieler von Klubs, welche einen Darlehensanteil beanspruchen, um mindestens 20% reduziert werden. Diese Beschränkung gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensanteils.
- 3.4 Vereinbarungen zwischen der Swiss Ice Hockey und den einzelnen Klubs über eine Zuweisung eines Anteils am Darlehen sind dem Bund vorgängig zur schriftlichen Zustimmung zu unterbreiten. Swiss Ice Hockey kann von den Klubs angemessene Sicherheiten verlangen.
- 3.5 Swiss Ice Hockey richtet innert einer Frist von fünf Jahren nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens einen Sicherheitsfonds ein, der den Ligabetrieb während mindestens sechs Monaten zu decken vermag. Swiss Ice Hockey vereinbart mit sämtlichen Klubs, dass dieser Sicherheitsfonds mit mindestens 5% ihrer Einnahmen aus den Medienübertragungs- und Marketingrechten gespeisen wird.

3.6 Swiss Ice Hockey und Klubs akzeptieren die üblichen Integritätsverpflichtungen des BASPO für die Gewährung von Finanzhilfen.

4. Zins

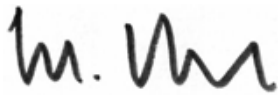
- 2021: 0%
- 2022: 0 %
- 2023ff: Libor oder mindestens 0% +1%

IV. Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Absichtserklärung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für das Bundesamt für Sport:

Magglingen, den 14.05.2020



.....
Matthias Remund, Direktor



.....
Wilhelm Rauch, Leiter Recht

Für Swiss Ice Hockey:

Bern, den 11.05.2020



.....
Michael Rindlisbacher, Präsident



.....
Denis Vaucher, Direktor
National League und Swiss League